

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/1450

## **GEW-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und zur Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften**

Das Lehrkräftebildungsgesetz wird aus Sicht der GEW keineswegs weiterentwickelt. Es bleibt auch nicht im Wesentlichen erhalten, sondern wird gerade im Kern des Gesetzes aufgehoben und zurückentwickelt. Das Lehrkräftebildungsgesetz sah bisher eine Ausbildung der Lehrkräfte für Schulstufen vor. Genau dieser fortschrittliche Aspekt wird mit dieser Gesetzesänderung aufgehoben. Die GEW lehnt diese Novellierung ab.

Ein Schulartenbezug in den Lehrämtern für die Sekundarstufe ist nicht sinnvoll. Dabei geht es nicht darum, einen sog. „Einheitslehrer“ zu erhalten. Den gibt es auch zurzeit nicht. Es geht vielmehr darum, Lehrkräfte für verschiedene Fächer und verschiedene Schulstufen des Landes kompetenzgerecht auszubilden. Die nun neu vorgesehene Trennung zwischen einem Lehramt für die Schulart Gemeinschaftsschulen und einem Lehramt für die Schulart Gymnasien ist nicht sachgerecht.

Dieses soll näher erläutert werden:

### **1. Anforderungen an die Lehrämter aus fachlich-pädagogischer Sicht sowie hinsichtlich der Schulstruktur in Schleswig-Holstein**

Genauso wie in der Sekundarstufe I des Gymnasiums Lehrkräfte unterrichten, die den Blick in die Oberstufe werfen und das Knowhow dafür haben, gilt dieses als Anforderung auch für die Gemeinschaftsschule. Die Gemeinschaftsschule hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler aller drei Bildungsgänge zu unterrichten und zum Bildungserfolg zu führen. Die Akzeptanz der Gemeinschaftsschule und gerade der mit Oberstufe ist hoch. Es gibt kein Wählervotum dafür, diese Schulstruktur zu ändern. Die Gemeinschaftsschulen, gerade auch die mit Oberstufe, sind eine wichtige Säule des Schulsystems. Die Lehrkräfte, die an Gemeinschaftsschulen unterrichten, müssen fachlich inhaltlich, didaktisch und pädagogisch hoch qualifiziert sein, um den Unterricht so zu gestalten, dass die jungen Menschen zur Hochschulreife oder zum Übergang in die Sek II gelangen. Dieses gilt für die Gemeinschaftsschule ohne und in besonderem Maße auch für die mit Oberstufe. Die Ausrichtung des neu geschaffenen Lehramtes für eine Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I reicht daher als Regelfall für eine Tätigkeit an Gemeinschaftsschulen nicht aus.

Die Gemeinschaftsschule ist eine Schulart, die zur Hochschulreife führt. Wie soll die Vergleichbarkeit der Hochschulreife umgesetzt werden, wenn gleichzeitig das Bildungsministerium verschieden fachlich qualifizierte Lehrkräfte einsetzen will? Daher darf nicht in §15 für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen festgeschrieben werden, dass dafür in der Regel (Absatz 1) ein Studium ausreicht, das für eine Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I erforderlich ist.

Gemäß Gesetzentwurf sollen - nur sozusagen als Ausnahme - auch Studiengänge eingerichtet werden können, die Inhalte umfassen, die für die Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II erforderlich sind (§15 (2)). Dieses hätte gravierende Auswirkungen auf den Einsatz und die Tätigkeit der Lehrkräfte an den Gemeinschaftsschulen. Lehrkräfte mit nur einem Fach für die Sekundarstufe II würden in der Regel mit diesem Fach in der Oberstufe eingesetzt werden und gerade nicht in der Sek I wie es notwendig ist und z.B. in Gymnasien üblich ist um curricular zu arbeiten. Die Belastung der Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II wäre an Gemeinschaftsschulen ungleich höher als an Gymnasien, da fortwährend von einem Einsatz im Abitur auszugehen ist. Bei einer Tätigkeit ausschließlich in der Sekundarstufe I wäre eine höhere Belastung durch die höhere Pflichtstundenzahl gegeben.

Die vorgesehenen Änderungen des Lehrkräftebildungsgesetzes sind nicht geeignet, Lehrkräfte für die Tätigkeit an Gemeinschaftsschulen hinreichend auszubilden.

Dem steht nicht entgegen, dass es aufgrund der gewachsenen Hochschulstandorte in Schleswig-Holstein und durch Zuzug von Lehrkräften im Rahmen des Ländertauschverfahrens weiterhin im Einzelfall oder in einzelnen Fächern Lehrkräfte geben kann, die zunächst über eine Qualifikation für den Unterricht in der Sekundarstufe I verfügen.

Die notwendige pädagogische Qualifikation, die für die Arbeit an der Gemeinschaftsschule erforderlich ist, wird ebenso auch an Gymnasien benötigt. Zum einen ist die Schülerschaft an Gymnasien heterogen, und zwar sowohl an einer einzelnen Schule als auch hinsichtlich verschiedener Schulstandorte und Regionen. Zum anderen sind die Anforderungen an pädagogische, psychologische, soziologische und auch förderpädagogische Kenntnisse auch an Lehrkräfte der Gymnasien deutlich gestiegen. Daher muss gerade dieser Studienanteil für Lehrkräfte an Gymnasien erhalten bzw. gestärkt werden, egal in welcher Sekundarstufe sie unterrichten. Die vorgesehenen Änderungen des Lehrkräftebildungsgesetzes wären daher nicht geeignet, die richtigen Impulse für eine gute oder bessere Qualifizierung der Lehrkräfte, die in den Sekundarstufen der Gymnasien unterrichten, zu setzen.

Die Ausrichtung der Lehrämter auf Schularten ist nicht sachgerecht. Deutlich wird dies auch in §3 in den Absätzen 4 und 5 (neu), die die Berechtigung zum Unterrichten in den Schularten betreffen. Dort erhalten dann wieder – aufgrund der Erfordernisse des Schulsystems - Lehrkräfte für das Lehramt an Gymnasien die Berechtigung zum Unterricht in Gemeinschaftsschulen und umgekehrt. Die GEW plädiert eindringlich für einen Stufenbezug bei der Definition der Lehrämter und insofern für die Beibehaltung des bisherigen gemeinsamen Lehramtes.

## 2. Steuerung des Lehrkräftebedarfs

Welche Auswirkungen hätte die geplante Änderung auf die Steuerung des Lehrkräftebedarfes und die Einstellung von Lehrkräften? Die kleine Anfrage 19/605 macht die Problematik noch einmal sehr deutlich: Die Anzahl der Lehramtsstudierenden an der Uni Kiel ist annähernd so groß wie die an der Universität Flensburg – auch über die Jahre hinweg und unabhängig von der jeweiligen Lehramtsstruktur.

Die Studierenden in Kiel - im Jahr 2016 waren es 925 Erstsemester im Bachelor - würden dem Namen nach für eine Tätigkeit am Gymnasium qualifiziert, die Studierenden in Flensburg – im Jahr 2016 insgesamt 844 Erstsemester-Bachelorstudierende - für Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Förderzentren, berufsbildende Schulen und zudem – wenn mit zwei Fächern für die Sek I und Sek II für die Tätigkeit am Gymnasium. Lehrkräfte für den Unterricht an berufsbildenden Schulen würden an beiden Universitäten ausgebildet. Auch wenn die Quote der Masterstudierenden in Flensburg mit über 420 Erstsemesterstudierenden im Master für alle Lehrämter in Flensburg deutlich über der in Kiel liegt (336 Studierende im 1. Semester für den Master Sek I und II), entsprechen diese Studierendenzahlen nicht den Bedarfen für die Lehrkräfte an den genannten Schularten. Schon in der Vergangenheit haben viele Gymnasiallehrkräfte aufgrund guter Erfahrungen im Vorbereitungsdienst und viele andere notgedrungen aufgrund der Einstellungsbedarfe oder fehlenden Einstellungsmöglichkeiten eine Stelle an Gemeinschaftsschulen angenommen. Wenn die neu auszubildenden Lehrkräfte an allen Schularten mit Sekundarstufe II (Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und teilweise auch berufsbildenden Schulen) arbeiten sollen, warum wird den jungen Menschen dann suggeriert, sie würden ausschließlich für Gymnasien ausgebildet?

Die öffentliche Diskussion gerade in den Ländern, die dringend Lösungen gegen den Lehrkräftemangel suchen, verdeutlicht: der Schulartbezug ist nicht hilfreich.

Nicht für Schulen, die unbesetzte Stellen haben, weil Lehrkräfte sich die Tätigkeit aufgrund der eingegrenzten Ausbildung und fehlenden pädagogischen Qualifikation nicht zutrauen. Nicht für Lehrkräfte, die sich dann nach mehr als fünf Jahren Studium und Vorbereitungsdienst von befristeter Stelle zu befristeter Stelle hangeln, weil sie auf eine Schulart orientiert sind und wurden, an der keine oder nicht genügend Stellen für die Absolventinnen und Absolventen angeboten werden und auch aufgrund der Umstellung von G8 auf G9 in den kommenden 10 bis 12 Jahren nicht frei werden. Dies gilt natürlich nicht in dem Maße für die Mangelfächer, aber umso gravierender für die Fächer, die in großer Zahl studiert werden.

Die Studierenden denken, sie würden für die Tätigkeit an Gymnasien ausgebildet. Sie lesen nicht im Gesetzestext und der Begründung dazu nach. Dort heißt es, dass in Bezug auf §3 „zur Klarstellung ... in Satz 1 die Einsatzorte „Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ ergänzt“ (Drucksache 19/848, S. 11) wurden.

Es muss weiterhin klar sein und auch durch die Bezeichnung der Lehrämter deutlich werden, dass Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für Fächer in der Sekundarstufe II für alle Schulen mit Oberstufen in Schleswig-Holstein ausgebildet werden – für den Unterricht in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II.

**Darüber hinaus möchte die GEW folgende kritische Anmerkungen machen:**

### **§ 15 Absatz 2**

Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für ein Sekundarstufen-I-Fach und eine Lehrbefähigung für ein Sekundarstufen-II-Fach erwerben, müssen nach bisheriger Rechtslage auch in einer Oberstufe ausgebildet werden, entweder in Kooperation zweier Schulen, von denen nur eine eine eigene Oberstufe besitzt, oder aber durch Zuweisung an eine Schule mit Oberstufe. Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz an zwei kooperierenden Schulen zu einer Mehrbelastung der betroffenen Lehrkräfte führt. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden dadurch sehr ungleich belastet. Bisher gibt es keine entlastenden Maßnahmen, um diesen zusätzlichen Belastungen entgegenzuwirken. Die GEW fordert das Ministerium auf, Entlastungsmaßnahmen für Lehrkräfte, die in kooperierenden Schulen ausgebildet werden, zu entwickeln.

Zudem fehlen in dem Gesetzentwurf Aussagen zu Weiterbildungsstudiengängen für Absolventinnen und Absolventen der Flensburger Universität. Unklar bleibt auch, ob oder wie eine Gemeinschaftsschullehrkraft mit dem Studium eines zweiten Faches für den Unterricht in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II zur Gymnasiallehrkraft wird? Muss sie gar einen weiteren Vorbereitungsdienst absolvieren oder einen langwierigen Lehramtswechsel?

### **§ 8**

Die GEW lehnt die vorgesehene Ausweitung des sogenannten Direkteinstiegs auf alle Schularten ab. Die bisherigen Erfahrungen im berufsbildenden Bereich legen nahe, dass mit einer weiteren Ausdehnung der Dequalifizierungs- und Entprofessionalisierungsstrategie dem Lehrkräftemangel nicht entgegengewirkt werden kann. Werden im Bereich der beruflichen Schulen eher Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen angesprochen, deren Studium eine Nähe zu bestimmten Fachrichtungen in beruflichen Schulen aufweist und die auch die geforderte berufliche Erfahrung mitbringen, würde dieser Ansatz im allgemeinbildenden Bereich ins Leere zielen.

Sollen BachelorabsolventInnen des Lehramtes an Grundschulen oder des Studiums für soziale Arbeit in den Direkteinstieg gehen und grundständig qualifizierte Lehrkräfte „überholen“? Sollen sie darüber hinaus in der Tätigkeit einer höher besoldeten Lehrkraft mit voller Lehrbefähigung eingesetzt werden, ohne dass entsprechende Personalentwicklungsmaßnahmen vorgeschrieben werden?

Es ist mit gravierenden Störungen und einer geringen Arbeitszufriedenheit innerhalb der Kollegien zu rechnen. Dies haben auch die Erfahrungen in den Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung beim Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezeigt. Will das Land zukünftig Bachelorabsolventinnen und -absolventen im Lehramt einstellen, gehört dazu ein umfangreiches Qualifizierungskonzept, das ein berufsbegleitendes Studium vorsieht und eine vollständige Gleichstellung mit Masterabsolventinnen und -absolventen ermöglicht.

### **§ 19 Akkreditierung**

Am 1. Januar 2018 ist der neue Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) in Kraft getreten. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Staatsvertrages bestimmen die Länder durch Rechtsverordnungen das Nähere zu den Kriterien sowie zum Verfahren der Akkreditierung. Artikel 4 Absatz 6 des Staatsvertrages sieht weiter vor, dass die Rechtsverordnungen übereinstimmen müssen, „soweit dies zur Sicherung der Verpflichtung der Länder nach Artikel 1 Absatz 2 notwendig ist.“ Auf dieser Grundlage hat die Kultusministerkonferenz (KMK) eine Musterrechtsverordnung (MRVO) erarbeitet. Trotz der Verpflichtung aus Artikel 4 Absatz 6 des Staatsvertrages ist die MRVO selbst im Einzelnen rechtlich nicht verbindlich.

Die MRVO legt für die Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) grundsätzlich fest, dass den mindestens vierköpfigen Gutachtergremien der Akkreditierungsagenturen „eine fachlich nahestehende Vertreterin oder ein fachlich nahestehender Vertreter aus der beruflichen Praxis“ angehören müssen (§ 25 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2). Davon abweichend sieht die MRVO aber für Lehramtsstudiengänge vor, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde an die Stelle der Vertreterin oder des Vertreters der beruflichen Praxis tritt (§ 25 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1). Bei Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion tritt zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese oder Landeskirche hinzu (§ 25 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2). Das bedeutet, dass nach Maßgabe der MRVO bei Lehramtsstudiengängen die Beteiligung von Lehrerinnen und Lehrern als Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Praxis an Gutachtergremien ausgeschlossen ist, wenn die Größe des Gremiums der Mindestbesetzung entspricht.

Folgt das Land Schleswig-Holstein der von der KMK erarbeiteten MRVO in diesem Punkt, wird bei der Begutachtung und Qualitätssicherung von Lehramtsstudiengängen – anders als bei anderen Studiengängen – auf die Expertise von Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Praxis verzichtet. Gerade bei Lehramtsstudiengängen, deren Praxisbezug in der bildungspolitischen Debatte ein besonders hoher Stellenwert beigemessen wird, wäre die Beteiligung von Lehrerinnen und Lehrern an der Akkreditierung besonders wichtig.

Vor dem Hintergrund ihrer berufspraktischen Erfahrungen könnten sie wertvolle Hinweise für die Begutachtung von Studiengängen geben. Die GEW ist 2017 dem Gewerkschaftlichen Gutachter/innen-Netzwerk des DGB und weiterer Gewerkschaften beigetreten, um Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Praxis für ihre Aufgabe in der Begutachtung von Studiengängen zu qualifizieren. Wir würden also den Akkreditierungsagenturen sehr gerne geeignete Kolleginnen und Kollegen für die Mitwirkung in den Gutachtergremien benennen.

Da die von der KMK vorlegte MRVO nicht im Einzelnen verbindlich ist, liegt es in der Hand des Gesetzgebers, im Sinne einer bestmöglichen Qualität der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern in der Studienakkreditierungsverordnung eine der Sache angemessenere Regelung vorzusehen. Die GEW schlägt vor, abweichend von der MRVO zusätzlich zu der Vertreterin oder dem Vertreter der obersten Landesbehörde eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der beruflichen Praxis als Mitglied der Begutachtungskommissionen in Lehramtsstudiengängen vorzusehen.

**Konkret schlagen wir vor, § 19 in Satz 1 folgendermaßen zu ändern:**

*„Bei der Programmakkreditierung lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge gehört dem Gutachtergremium der von der Hochschule beauftragten Akkreditierungsagentur zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Bildung zuständigen Ministeriums an ; ~~er oder sie tritt an die Stelle der Vertreterin oder des Vertreters der beruflichen Praxis.~~“*

## **Artikel 2**

Die vorgesehene Einordnung des neuen Lehramts in die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt (A 13) bleibt weiterhin nicht nachvollziehbar. Alle Lehrämter mit einem Masterabschluss und Vorbereitungsdienst müssen in das 2. Einstiegsamt der 2. Laufbahngruppe münden. Nur so kann auch die weiterhin existierende unterschiedliche Besoldung an den Gemeinschaftsschulen u.a. in Funktions- und Beförderungsstellen trotz gleicher Tätigkeit beendet werden.